

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)
des Marktes Eggolsheim**

vom

25.10.2022

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Eggolsheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Regenwasserkanal Drügendorf:

Neubau von 605 m Regenwasserkanal DN 250 - DN 900 in der Ortsmitte

Haltung	Länge		DN	Material
BW A	5,97	m	600	Stahlbeton
BW B	4,45	m	600	Stahlbeton
DR085	16,60	m	400	Stahlbeton
DR086	28,30	m	400	Stahlbeton
DR087	45,70	m	400	Stahlbeton
DR088	15,70	m	300	Stahlbeton
DR089	15,60	m	300	Polypropylen
DR212	53,60	m	800	GFK
DR212.1	54,70	m	800	GFK
DR216	38,20	m	900	GFK
DR220	32,50	m	900	GFK
DR230	55,30	m	900	GFK
DR240	58,10	m	900	GFK
DR245	56,70	m	900	GFK
DR300	14,50	m	900	GFK
DR405	11,30	m	300	Stahlbeton
DR410	30,70	m	300	Stahlbeton

DR415	21,80	m	300	Stahlbeton
DR495	3,50	m	250	Polypropylen
DR500	27,10	m	250	Polypropylen
DR505	15,10	m	250	Polypropylen
605,42		m		

2. Regenwasserkanal Rettern:

Neubau von 266 m Regenwasserkanal DN 300 - DN 500 in der Angerstraße.

Haltung	Länge		DN	Material
RR403	15,06	m	500	Stahlbeton
RR405	30,17	m	500	Stahlbeton
RR420	37,42	m	500	Stahlbeton
RR425	15,07	m	500	Stahlbeton
RR426	38,28	m	500	Stahlbeton
RR435	41,26	m	300	Polypropylen
RR695	52,38	m	500	Stahlbeton
RR700	15,15	m	300	Stahlbeton
RR705	17,74	m	300	Stahlbeton
RR706	2,91	m	300	Stahlbeton
265,45		m		

3. Regenwasserkanal Unterstürmig:

Aufdimensionierung von 207 m Regenwasserkanal DN 400 - DN 500 in der Buttenheimer Straße.

Haltung	Länge		DN	Material
UR303	39,29	m	500	Stahlbeton
UR309	29,97	m	500	Stahlbeton
UR310	50,00	m	500	Stahlbeton
UR315	49,96	m	400	Stahlbeton
UR320	38,00	m	400	Stahlbeton
207,22		m		

4. Regenwasserkanal Weigelshofen:

Aufdimensionierung von 122 m Regenwasserkanal DN 400 - DN 600 in der Ortsmitte (Dorferneuerung Teil 2).

Haltung	Länge		DN	Material
WR305a	7,44	m	600	Stahlbeton
WR305	46,80	m	600	Stahlbeton
WR310	29,37	m	600	Stahlbeton
Wr315	38,45	m	400	Stahlbeton
	122,06	m		

5. Regenwasserkanal Neuses:

Neubau von 248 m Regenwasserkanal DN 300 in der Höchstadter Straße.

Haltung	Länge		DN	Material
NR802	6,52	m	300	Stahlbeton
NR805	19,30	m	300	Stahlbeton
NR810	28,24	m	300	Stahlbeton
NR815	6,60	m	300	Stahlbeton
NR820	50,87	m	300	Stahlbeton
NR825	9,17	m	300	Stahlbeton
NR830	40,87	m	300	Stahlbeton
NR835	10,60	m	300	Stahlbeton
NR838	15,63	m	300	Stahlbeton
NR840	15,77	m	300	Stahlbeton
NR845	44,32	m	300	Stahlbeton
	247,89	m		

Alle genannten Maßnahmen erhöhen durch Aufdimensionierung/Neubau von Abwasserkanälen die hydraulische Leistungsfähigkeit der vorhandenen Abwasseranlage.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche

in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.028.949 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitrag beträgt
 - (a) pro m² Grundstücksfläche 0,41 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.11.2022 in Kraft.

Eggolsheim, den 26.10.2022


Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister

